

**G 23/90-7, G 149/91-7 und G 71/92-6**Verfassungsgerichtshof  
Erkenntnis vom 15. Juni 1992**Berechnung von Fernmeldegebühren und "civil rights" (Art. 6 (1) EMRK)****Sachverhalt:**

Im Zuge eines Verfahrens betreffend die Neuberechnung der Gesprächsgebühr der Fernmeldegebührenrechnung eines bestimmten Monats für einen Telefonanschluß (§§ 11 (3) und 13 (8) der Fernmeldegebührenordnung, Anlage zum Fernmeldegebührengesetz, BGBl. 170/1970 i.d.g.F.) stellt der VfGH den Antrag, die diesbezüglichen Fernmeldevorschriften zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben. Gleich dem Beschwerdeführer im Anlassfall hat der VfGH das Bedenken, dass diese Bestimmungen im Widerspruch zu Art. 6 (1) EMRK stehen, da sie im Fall von Streitigkeiten über die Bemessung von Fernmeldegebühren die Fernmeldebehörden zur Entscheidung berufen und somit über Angelegenheiten, die dem Bereich der "Civil rights" zuzuordnen sind, kein Tribunal zu entscheiden hat.

**Rechtsausführungen:**

Der Beschwerdeführer vor dem VfGH hatte ausgeführt, die Frage der konkreten Höhe einer Fernmeldegebührenrechnung stelle dem Wesen nach eine Streitigkeit über ein klassisches ziviles Recht dar, die von einem Tribunal entschieden werden müsse. Es handle sich um die Frage des Bestehens bzw. der Höhe eines vermögensrechtlichen Anspruches. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (vgl. die Fälle König, A/27, Bentham, A/97, Pudas, A/125, Deumeland, A/100), der der VfGH in solchen Fällen regelmäßig gefolgt ist (vgl. VfSlg. 10921/84, u.a.) kommt diesem Aspekt tragende Bedeutung zu und hat ein Verfahren dann zivilrechtliche Ansprüche bzw. Verpflichtungen zum Gegenstand, wenn der behördliche Anspruch unmittelbar solche Rechte zum Gegenstand hat und nicht nur von Bedeutung dafür ist.

Die Bundesregierung bringt u.a. vor, es gebe in der österreichischen Rechtsordnung auch den Begriff des "öffentlich-rechtlichen Entgelts". Dem Gesetzgeber kommt die Kompetenz zu, bei der Festsetzung von Tarifen, Preisen, Bezügen oder Gebührenstreitigkeiten über deren Höhe entweder als zivilrechtliche Angelegenheit zu qualifizieren oder diese einer öffentlich rechtlichen Regelung zu unterwerfen (s. VfSlg. 5994/69). Nach der auf die bisherige Rechtsprechung des VfGH gestützten Ansicht der Bundesregierung handelt es sich bei einer rechtlichen Streitigkeit nur dann um eine Angelegenheit des klassischen Zivilrechts, wenn sich Gebührenschnldner und Gebührengläubiger auf gleicher Ebene entgegengetreten (§ 1 ABGB; s. VfSlg. 9580/82, 11.500/87. VfGH 24. 6. 1988, G 1, 2 und 74 bis 81/88).

Was den vorliegenden Fall betrifft, kommt dem Bund die ausschließliche Kompetenz zu, Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben. Auch im Verhältnis zum Fernsprechteilnehmer liegt offenbar Hoheitsverwaltung vor. Über sämtliche, sich aus dem Fernmelderecht ergebenden Streitigkeiten haben nach der Rechtslage ausschließlich die Fernmeldebehörden zu entscheiden. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Verhältnis zwischen Fernsprechteilnehmern und den Behörden um ein Verhältnis der Bürger unter sich handle.

Nach Rechtsauffassung der Bundesregierung bestätigen auch eine Analyse der historischen Entwicklung des Fernmeldegebührenrechts und ein Vergleich mit anderen Gebührenregelungen, dass die in Frage stehende Streitigkeit nicht dem Bereich des Zivilrechts im Sinn des Art. 6 EMRK zuzurechnen sind. In vergleichbaren Fällen hat der VfGH die Frage, ob ein Anspruch als "civil right" im Sinn des Art. 6 (1) EMRK anzusehen ist, anhand einer Analyse des einfachgesetzlichen Rechtsmaterial beantwortet (s. VfSlg. 11760/88). Im gegenständlichen Fall ist jedoch der maßgebliche Anspruch auf Verfassungsebene inhaltlich vorgeprägt. Die relevante Vorschrift ist das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraf- und Telefongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, StGBI. 180/1920. Nach der in VfSlg. 5994/1969 dargestellten Verfassungsrechtslage steht es dem einfachen Gesetzgeber frei, Fernmeldegebühren hoheitlich zu regeln. Das Gesetz kann entweder selbst einen vollständigen Gebührentarif enthalten, oder die Erlassung der Gebührenordnung einer Durchführungsverordnung überlassen. Andererseits besteht die Möglichkeit, eine bloße Vertragsschablone zu erlassen ("privatrechtliche Lösung"). Sieht nun der Verfassungsgesetzgeber selbst die Regelung ein und desselben Gegenstands, nämlich die Festsetzung von Gebühren für die Benützung von Fernmeldeanlagen, auf derart unterschiedliche Art und Weise vor, so kann von einer spezifisch dem Zivilrecht zuzurechnenden Regelung (im klassischen Sinn) unter keinen Umständen gesprochen werden. Der Anspruch selbst kann schon wegen seiner Erscheinungsform nicht als ein typisch zivilrechtlicher angesehen werden. Somit liegt bereits auf Verfassungsebene keine dem Art. 6 (1) EMRK unterliegende Regelung vor. Den Anträgen des VfGH war somit nicht stattzugeben.

[Die Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)